

Ebenso wenig aber ist vorher irgend ein Anhaltspunkt für die Existenz einer Grafschaft Misox ('comitatus Mesauinus', wie es in der Urkunde von 1026 heisst) vorhanden und gegen diese spricht der Umstand, dass die Herren von Sax, die im späteren Mittelalter das Misoxer Tal als Herrschaft besaßen, bis ins 15. Jh. als 'nobiles' bezeichnet werden und erst von Kaiser Sigmund, wie es scheint, in den Grafenstand erhoben sind¹.

Endlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass das Tal von Misox nach unzweifelhaften urkundlichen Zeugnissen nicht zur Diözese Como, sondern zur Diözese Chur gehört hat², und es scheint mir danach sehr wahrscheinlich, dass, wie das Bergell³, so auch das Misoxer Tal ursprünglich zum currätischen Gau gehört hat und im früheren Mittelalter überhaupt nicht davon abgelöst ist, dass also der Bernardino ebensowenig wie der Septimer

besagt nichts weiter, als dass damals eine kleine Besetzung (ein mansus) zu Lumino am Ausgang des Misoxer Tales, welche die Nachkommen des Guilielmus de Besozo inne hatten, vom Bischof von Como zu Lehen ging. An die Familie von Besozo war das Gut vor mehr als dreissig Jahren von Albertus de S. Victore gekommen (v. Liebenaus Angabe, der Bischof von Como werde in der Urkunde als Oberlehnsherr, Albert als Lehnsherr der Brüder von Besozo bezeichnet, trifft nicht zu); selbst wenn dieser Albertus, was nicht unwahrscheinlich ist, aber nicht streng bewiesen werden kann, mit Albert von Sax (dessen Sohn 1219 eine Kirche zu San Vittore dotiert, Bollett. della Svizzera Italiana 1890 S. 60) identisch wäre, wäre aus dem Umstand, das die Sax vor dem Jahre 1138 ein kleines Gut zu Lumino von dem Bischof von Como zu Lehen gehabt hätten, für dessen Hoheitsrechte über Misox im 12. oder nun gar im 11. Jh. schlechterdings nichts zu folgern. 1) Die Angabe bei Aschbach, Kaiser Sigmund IV, 526, dass die Erhebung ins Jahr 1419 falle, geht auf Tschudi zurück und ist nicht ausreichend verbürgt (vgl. Altmann, Reg. Sigmunds 3943^b); dagegen wird in einer Urkunde Sigmunds von 1431 (Altmann 8912), in der Johann von Sax als Zeuge vorkommt, ihm der Grafentitel gegeben. Die Angaben v. Liebenaus (Jahresbericht S. 18) beruhen nicht auf einer sichern Grundlage. 2) Vgl. die Urkunden von 1286 und 1301 Mohr, Cod. dipl. II, 44, n. 36 ('Henricus . . . prepositus ecclesie s. Victoris de Mesauco Curiensis dyocesis') und II, 310, n. 239 ('vallis Mesoleine Curiensis episcopatus'); beide Urkunden sind in originaler Ueberlieferung erhalten. Danach ist also die Zeichnung in Spruner und Menkes Karte n. 26, wo das Tal zur Mailänder Kirchenprovinz gezogen ist, zu berichtigen. — Beachtung verdient es auch, dass in den Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. für die Stadt Como, namentlich in St. 4753, worin den Leuten von Isola, Lenno, Carvina, Bellinzona, Teglio, Locarno und Bormio befohlen wird, dem Podestà von Como zu gehorchen, Misox nicht genannt wird. Wenn dem Bischof von Como Misox gehört hätte, könnte man eine Erwähnung hier vielleicht erwarten, da die Kommune von Como in den Besitz aller Grafschaftsrechte des Bistums gekommen und von der Krone darin anerkannt war. 3) S. oben S. 76 ff.